



## Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grundlage der §§ 1, 11 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14.01.2005 (GVBl. I 2005, S. 14) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.01.2010 (GVBl. I. 2010, S. 18) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt der Magistrat der Stadt Eltville folgende

### **Allgemeinverfügung**

**Verbot des Alkoholkonsums im Bereich der Josef-Hölzer-Straße ab Ecke Leergasse, im weiteren Verlauf der Via Passignano bis zum Parkplatz Rheinufer inklusives des Leinpfads und der Gehwege, sowie im gesamten Stadtpark Marixgarten, Bischof-Kilian-Platz und im Bereich des Bahnhofvorplatzes in Eltville am Rhein, Kernstadt**

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken wird im öffentlichen Bereich der folgenden Straßen/Bereiche untersagt:
  - Josef-Hölzer-Straße ab Ecke Leergasse in westliche Richtung inkl. des Leinpfad und der Gehwege,
  - Via Passignano bis zum Parkplatz Rheinufer inkl. des Leinpfads und der Gehwege sowie
  - Stadtpark Marixgarten
  - Bischof-Kilian-Platz
  - Bahnhofsvorplatz in Eltville am Rhein, Kernstadt, zwischen Mälzereiweg und Ecke Wilhelmstraße/Bahnhofstraße

Die genannten Straßen und Bereiche sind Teile des Geltungsbereiches.

Die Stadt Eltville am Rhein, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

2. Die Verfügung wird bis zum 30. April 2023 befristet.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Magistrat der Stadt Eltville, Ordnungsamt, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville oder bei der Polizeistation Eltville, Im Kapelhof 4, 65343 Eltville eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Eltville am Rhein, 19. März 2021

Patrick Kunkel  
Bürgermeister



## **Begründung:**

Nach § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gefahrenabwehrbehörde ist nach § 1 HSOG die Verwaltungsbehörde, hier der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 11 HSOG ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird.

Seit einigen Jahren haben sich die o.g. beschriebenen Bereiche zu einem Treffpunkt von Personengruppen entwickelt, welche dort dauerhaft und über das übliche Maß hinaus Alkohol konsumieren.

Von diesen Personengruppen gehen regelmäßig Gefährdungen aus. Es kam teilweise zu Pöbeleien, Schlägereien und Sachbeschädigungen.

Durch den Konsum von Alkohol wird die Aggressivität des Verhaltens verstärkt und die Hemmschwelle zur Anwendung körperlicher Gewalt deutlich gesenkt.

Auch stellen die durch diese Personengruppen verursachten Verunreinigungen in dem Geltungsbereich durch weggeworfenen Müll, das Erbrechen sowie wilde Urinieren eine weitere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Die weitere Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und damit Verletzungen der Rechtsordnung durch diese Personengruppen ist auch für die Zukunft zu erwarten, so dass eine konkrete Gefahr gegeben ist. Zur Abwehr dieser auf dem exzessiven Alkoholkonsum speziell in den oben beschriebenen Bereichen beruhenden konkreten Gefahren ist es geboten, den Konsum von Alkohol in den unter Punkt 1. der Allgemeinverfügung beschriebenen Bereichen zu untersagen. Das Verbot zielt auf die Eindämmung von Straftaten, Gewalttätigkeiten sowie unkontrolliertem Alkoholenuss im Vorfeld.

Die o.g. Allgemeinverfügung soll dazu beitragen, die Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reduzieren.

Gem. § 4 HSOG haben Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Bei in der Vergangenheit durchgeführten ordnungsbehördlichen Maßnahmen in den der Verfügung zugrunde liegenden Bereichen hat sich gezeigt, dass repressive ordnungsrechtliche Schritte wie Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Eindämmung der Gefahren wenig hilfreich sind. Wirkungsvoll und Erfolg versprechend erscheint allein die sofortige Sicherstellung der alkoholischen Getränke. Das angeordnete Verbot ist daher notwendig und geeignet, die von dem unkontrollierten Alkoholkonsum ausgehende konkrete Gefahr abzuwehren. Es stellt das mildeste wirkungsvolle, die betroffenen Personen und die Allgemeinheit am wenigste beeinträchtigende Mittel dar.



Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Gefährdung für Gesundheit und Leben für Menschen auszuschließen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem Geltungsbereich wiederherzustellen.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist erforderlich, da dem öffentlichen Vollzugsinteresse gegenüber einem etwaigen privaten Interesse an dem Hinausschieben der Gültigkeit der Anordnungen Vorrang eingeräumt wird.

Da die Allgemeinverfügung die Eindämmung von Straftaten, Gewalttätigkeiten und sonstigen Gesetzesverstößen bewirken soll und schließlich auch der Prävention dient, kann sie ihre Wirkung nur bei sofortiger Vollziehung entfalten. Insbesondere die Gefahr von Körperverletzungen in Folge von Prügeleien sowie die Gefahr von Sachbeschädigungen und anderen Gesetzesverstößen zwingen hier zu sofortigem Handeln. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen im Geltungsbereich der Verfügung in ihren Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder dass die herrschenden Regeln der öffentlichen Ordnung verletzt werden. Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse, dass das verfügte Verbot unverzüglich umgesetzt und seine Umsetzung nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Verwaltungsverfahrens aufgeschoben wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Ordnungsamt, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, einzulegen.

Eltville am Rhein, 19. März 2021

Patrick Kunkel  
Bürgermeister